

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Gi-Unit GmbH

**Anschrift:** Köpenicker Str. 9, 10997 Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Gesamtverantwortung für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und Einhaltung der Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie unseren Lieferketten liegt bei der Geschäftsführung. Sie verantwortet auch die Umsetzung von erforderlichen Präventionsmaßnahmen.

Unterstützt wird die Geschäftsführung durch die gemäß § 4 Abs. 3 S.1 LkSG bestellte Menschenrechtsbeauftragte, die das Risikomanagement innerhalb des Unternehmens überwacht und die interne Koordinierung verantwortet.

## **A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG**

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

Die jährliche Risikoanalyse wurde vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 durchgeführt.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

Verfahren der Risikoanalyse

•Im eigenen Geschäftsbereich

Die Gi-Unit hat keine eigenen Beschäftigten.

Sie unterfällt dem Anwendungsbereich des LkSG lediglich aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an der init AG für digitale Kommunikation als Tochtergesellschaft, weshalb ihr bei der Berechnung der Mitarbeitendenzahl die Beschäftigten der init AG zuzurechnen sind.

Trotz dieser Beteiligungsverhältnisse hat die Gi-Unit jedoch keinen bestimmenden Einfluss auf diese Tochtergesellschaft, so dass die init AG nicht zum eigenen Geschäftsbereich zählt und beide Gesellschaften unter dem LkSG nicht einheitlich betrachtet werden müssen. Daher hat die Gi-Unit ihre Sorgfaltspflichten nur für ihren eigenen Geschäftsbetrieb und entlang ihrer eigenen Lieferkette sicherzustellen.

Die init AG hat daher sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang ihrer Lieferkette die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG eigenverantwortlich sicherzustellen und dementsprechend auch einen eigenen Bericht zum LkSG an das BAFA übermittelt.

Auch im Übrigen hat die Gi-Unit keine zentralen Serviceabteilungen und sonstige an die Beschäftigung von Mitarbeitenden geknüpften gesetzlichen Pflichten und Verwaltungsaufwände.

Daher war eine Risikoanalyse innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches im Berichtsjahr entbehrlich.

Soweit im Übrigen erforderlich, werden alle relevanten Verwaltungsaufwände und damit verbundene Ressourcen durch das Tochterunternehmen, die init AG für digitale Kommunikation,

zur Verfügung gestellt.

•Bei unmittelbaren Zulieferern

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette erfolgt anhand einer mehrstufigen Analyse.

Für die Risikoanalyse im Bereich der unmittelbaren Lieferanten wurde ausgehend von den im Jahr 2023 und 2024 erfolgten Beschaffungen eine Auflistung aller aktiven Lieferanten erstellt.

Hier ist anzumerken, dass sich die Beschaffungen vorrangig auf die Beauftragung von Dienstleistungen im Bereich des Finanz- und Versicherungswesens, der Wirtschafts- und Steuerprüfung sowie der Unternehmens- und Rechtsberatung beschränkt.

Sollte sich hieran etwas ändern, erfolgt eine Orientierung an der von unserer Tochtergesellschaft, der init AG für digitale Kommunikation, für ihr eigenes LkSG-Risikomanagement bereits implementierten übergeordneten und tiefergehenden Risikoanalyse.

Dabei würde im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse zunächst eine Einordnung aller Zulieferer in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder, risiko- und nicht-risikobehaftete Branchen und je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine risiko- oder nicht-risiko-behaftete Produkt- bzw. Warengruppe oder Dienstleistungskategorie erfolgen.

Hier fände eine erste Orientierung auf Grundlage der Countries' Risk Classification der amfori BSCI -Stand 2019 statt.

Weitere Indikatoren wären insbesondere:

- Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft -NACE-Codes, <https://nacecode.de/>,

- Worldwide Governance indicators Control of Corruption -2022, <https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators>,

- ITUC Global Labour Rights Index -2024, <https://www.ituc-csi.org/global-rights-index?lang=de>,

- Business & Human Rights Resource Centre, <https://www.business-humanrights.org/de/>,

- CSR Risikocheck/MVO Nederland, <https://www.mvorisicochecker.nl/de>, <https://www.mvorisicochecker.nl/de/ueberpruefen-sie-ihre-risiken/csr-risiko-check>.

Das Branchensrisiko würde ergänzend mit dem Forschungsbericht 543 des BMAS -2020 abgeglichen.

Die Handlungsrelevanz würde sowohl für die Risiken und die Verantwortung beim unmittelbaren Geschäftspartner als auch für Risiken und die Verantwortung in tieferen Lieferketten ermittelt.

Bei der Risikoanalyse würden die im Geltungsbereich des § 2 LkSG definierten Risikothemen berücksichtigt und die Risiken hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und der Schwere der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzung bewertet.

Sodann würde für Zulieferer, die ein hohes bis sehr hohes Risiko aufweisen oder die zwar nur ein geringeres Risiko aufweisen, dafür aber zur Gi-Unit in einer etablierten Geschäftsbeziehung stehen oder bei denen die Gi-Unit großvolumig beschafft, ein Web-Screening durchgeführt. Dabei läge der Fokus auf Informationen darüber, ob der Geschäftspartner

-selbst dem Anwendungsbereich des LkSG unterliegt; soweit möglich wird dabei auch der LkSG-Bericht für den zuletzt maßgeblichen Berichtszeitraum gesichtet.

-soweit er nicht selbst dem LkSG unterliegt, sich selbst der Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards verpflichtet hat, z.B. durch eigene Code of Conducts, oder sich zumindest an entsprechenden Initiativen beteiligt.

Darüber hinaus würde eine gesonderte Suche danach erfolgen, ob zu einem einzelnen Zulieferer beim BAfA Beschwerden eingegangen sind.

Gleichzeitig werden die über unser eigenes Meldesystem ggf. eingegangene Hinweise/Beschwerden gesichtet.

Da bis zum Stichtag am 31.12.2024 keine Hinweise über unser Beschwerdeverfahren eingegangen sind, konnten hieraus für das gegenständliche Berichtsjahr keine Anhaltspunkte auf besondere Risiken oder Verletzungen von Menschenrechten und Umweltbelangen berücksichtigt werden.

•Bei mittelbaren Zulieferern

Bei mittelbaren Zulieferern können nur anlassbezogene Risikoanalysen erfolgen. Anlässe wären z.B. Hinweise über unser Beschwerdeverfahren oder auf andere Weise gewonnene konkrete Hinweise auf einen risikobehafteten mittelbaren Zulieferer.

Weder im Rahmen des eigenen Geschäftsbereiches noch bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern wurden Risiken ermittelt. Daher musste auch keine Gewichtung und Priorisierung von ermittelten Risiken erfolgen.

Im Berichtszeitraum wurden auch keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt. Die Gi-Unit erhielt weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern noch trat eine wesentliche Veränderung der Risikolage durch neue Geschäftsbereiche ein. Auch wurden keine Hinweise über das bei der Gi-Unit eingerichtete Beschwerdeverfahren gemeldet.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Im Rahmen der Risikoanalyse werden die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich mit Hilfe folgender Maßnahmen identifiziert und bewertet:

- Erhebungen mittels Checklisten/Befragungen zu den geschützten Rechtspositionen
- Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs
- Beschwerdemechanismus
- Sammlung sonstiger Erkenntnisse - aus Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistle-blowing, etc.

In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle bzw. Verletzungen handelt. Sollten tatsächlich Verletzungen festgestellt werden, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden keine Verletzungen festgestellt. Daher waren Abhilfemaßnahmen entbehrlich.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Rahmen der Risikoanalyse werden die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern mit Hilfe folgender Maßnahmen identifiziert und bewertet:

- Medienmonitoring
- Öffentlicher Beschwerdemechanismus
- Sammlung sonstiger Erkenntnisse - aus internen Audits, Lieferantenbesuchen/-inspektionen, Whistleblowing, etc.

In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle bzw. Verletzungen handelt. Sollten tatsächlich Verletzungen festgestellt werden, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden keine Verletzungen festgestellt. Daher waren Abhilfemaßnahmen entbehrlich.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Rahmen der Risikoanalyse werden die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken bei mittelbaren Zulieferern mit Hilfe folgender Maßnahmen identifiziert und bewertet:

- Öffentlicher Beschwerdemechanismus
- Sammlung sonstiger Erkenntnisse -aus internen Audits, Lieferantenbesuchen/-inspektionen, Whistleblowing, etc.)

In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle bzw. Verletzungen handelt.

Sollten tatsächlich Verletzungen festgestellt werden, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen mit dem unmittelbaren Zulieferer erörtert.

Bei mittelbaren Zulieferern wurden keine Verletzungen festgestellt. Daher waren Abhilfemaßnahmen entbehrlich.